

# NRW ab Februar wieder mit Präsenzunterricht!?

**Beitrag von „MarieJ“ vom 17. Juni 2021 18:47**

In NRW sind sogenannte „Immunisierte“ von der Testpflicht befreit. Egal ob Schule oder anderswo.

„(5) Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Dies gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes auch, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ergibt. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und **mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt**, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.“

Der Punkt 3 bedeutet, dass man auch bei länger als 6 Monate zurückliegender durch PCR nachgewiesener Erkrankung und einmaliger Impfung, die 14 Tage zurückliegen muss, als immunisiert gilt.

Der Text ist aus einer der diversen CoronaVOs. Inzwischen steht das Ganze im Infektionsschutzgesetz und gilt bundesweit.